

Gruppentreffen am 11. Mai 2023

Thema: Elektrischen Mobilitätshilfen im Straßenverkehr

Zu elektrischen Krankenfahrstühlen gehören Elektrorollstühle und Scooter drei- bzw. vierrädig (oft auch mehr als mit 6km/h ausgestattet) und elektrische Zugeräte für Handrollstühle.

zu Gast: Frau Anne Gröger, Polizeioberkommissarin, Polizeiabschnitt 34 / Prävention in Begleitung einer weiteren Polizistin.

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 2 Satz 13. definiert Elektro-Rollstühle bzw. motorisierte Krankenfahrstühle als „einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm“.

Fragen:

1. Darf ein e-Krankenfahrstuhl (nur 6 km/h) auf einem Radweg fahren?
Nein, ein e- Krankenfahrstuhl ist analog einem Fußgehenden (früher Fußgänger) und muss auf dem Gehweg fahren. Ausnahme sind Hindernisse oder für Rollstuhl nicht zugänglich.
2. Darf ein e-Krankenfahrstuhl, welcher auch mehr als 6 km/h fahren kann, mit max. 6 km/h auf dem Gehweg fahren?
Ja, er muss auf dem Gehweg fahren.
3. Darf ein e-Krankenfahrstuhl auch auf Bundesstraßen fahren, wenn da weder Geh- noch Radweg vorhanden ist?
Ja, darf er, außer bei Mindestgeschwindigkeit wie Autobahn oder Kraftfahrstraße. Ansonsten auch wenn Gehweg vorhanden ist, dieser jedoch nicht zugänglich ist.
4. Gibt es Fahrverbot für Elektrorollstuhl bei Führerscheinentzug?
Unterschied ob Fahrerlaubnis- oder Führerscheinentzug.
Fahrerlaubnisentzug - richterliche Einzelfallentscheidung für E-Rolli
Führerscheinentzug - Fahrverbot für mehr als 6 km/h mit E-Rolli
5. Darf ein dreirädriges Fahrrad (mit oder ohne E) für Behinderte auf dem Gehweg fahren?
Nein, auch Therapiefahrräder dürfen nicht auf dem Gehweg fahren.

Ungeklärt blieben die Fragen für Handrollstuhl mit e- Zuggerät oder Handbike.

Da alle Krankenfahrstühle auf dem Gehweg fahren müssen, also Fußgehenden rechtlich gleichgestellt sind, müssten nach Ansicht der Polizistinnen Handbikes (mit oder ohne e-Unterstützung) und Rollis mit e-Zuggeräten auch auf dem Gehweg fahren.

Frau Gröger wollte uns dazu schriftlich informieren, diese Info gibt es noch nicht.

Unsere eigene Erkenntnis:

StVO § 24 Besondere Fortbewegungsmittel, sinngemäß:

Für den manuellen Rollstuhl gelten die Regeln für Fußgänger. Nicht genannte Krankfahrzeuge dürfen auch den Gehweg benutzen mit max. 6km/h.

Über Handbikes oder e-Zuggeräte gibt es derzeit gar keine Aussagen. Die Benutzung von Radwegen und Straßen ist unklar, wie die Straßenverkehrsordnung in aktueller Fassung zeigt, denn sie werden nicht namentlich genannt.

Alles eine Grauzone und wir wissen nun, dass es durch die StVO nicht geregelt ist, doch StVO § 1 gilt immer.

Bericht von
Margot Pietsch
Gruppensprecherin
Regionalgruppe 21 Berlin, Bundesverband Polio e.V.
www.polio-selbsthilfe-berlin.de